

Landesverband württembergischer Uhrmacher.

Am 11. und 12. Juli fand in Reutlingen im „Hotel Kronprinz“ der Verbandstag württembergischer Uhrmacher statt. In Verhinderung des erkrankten Vorsitzenden Herrn Karl Müller, Stuttgart, eröffnete der Ehrenvorsitzende Herr A. Krauss, Stuttgart, um 1/4 11 Uhr vormittags die Versammlung. Er begrüßte neben den Kollegen insbesondere den Stadtvorstand, Herrn Oberbürgermeister Hepp, Herrn Dipl.-Ing. Direktor W. Sander, Schweningen, Vorstand der Uhrmacherfachschule Schweningen und zugleich Vertreter der Königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, sowie Herrn Handwerkskammersekretär Freytag, und übergab er danach den Vorsitz an den ersten Stellvertreter des Vorstandes, Herrn Aug. Wolf, Stuttgart.

Der Vorsitzende erteilte das Wort Herrn Oberbürgermeister Hepp, der im Auftrag der Stadtverwaltung die Erschienenen in launigen Worten herzlich willkommen hieß. Herr Kollege Lachenmann, Reutlingen, sprach namens der Reutlinger Kollegen, Direktor Sander, Schweningen, im Auftrag der Königl. Zentralstelle, Handwerkskammersekretär Freytag im Auftrag der württembergischen Handwerkskammern.

Die Tagesordnung des Verbandstages umfasste ausser den üblichen geschäftlichen Angelegenheiten ein interessantes Referat von Herrn Direktor Sander über: „Organisation und Zweck der Uhrmacherfachschule Schweningen“ und bat zum Schluss seiner Ausführungen um wohlwollende Förderung der Schule. Der im Schulrat sitzende Ehrenvorstand Herr A. Krauss empfiehlt den Besuch der Schule aufs dringendste. — Das neue Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und das Ausverkaufswesen wurde von Herrn Sekretär Freytag in einem gemeinverständlichen, beifällig aufgenommenen Vortrag behandelt. — Der stellvertretende Vorsitzende Herr Kollege Wolf erstattete sodann Bericht über den Zentralverbandstag in München. Herr Kollege Lachenmann, Reutlingen, hielt ein Referat über die vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher errichtete Einbruchhilfskasse. Er erläuterte das Wesen dieser Einrichtung in eingehender Weise und empfiehlt den Kollegen dringend, derselben beizutreten.

Nachdem noch verschiedene berufliche Missstände erschöpfende Besprechung gefunden hatten, erfolgten die Neuwahlen. Auf Vorschlag des Herrn Kollegen Bühler, Hechingen, wird der alte Vorstand per Akklamation einstimmig wiedergewählt.

Nach Erledigung der Tagesordnung, gegen 1/2 3 Uhr, hielt ein gemeinschaftliches Mittagessen die Teilnehmer in fröhlichster Stimmung beisammen. Eine angenehme Überraschung war es, als ein Kollege in Betziger Tracht im Auftrag der Firma Gebr. Junghans und Thomas Haller, Schramberg, jedem Anwesenden eine Flasche „Neuestes amerikanisches Uhrenöl“ überreichte. Bei näherer Untersuchung stellte es sich heraus, dass die Flasche vorzügliches Schwarzwälder Kirschwasser enthielt.

Eine grössere Anzahl Kollegen folgten hierauf einer Einladung des Herrn Dieterle, Direktor der Uhrenfabrik in Kirchentellinsfurt, zu eingehender Besichtigung derselben; sie kehrten sehr befriedigt von dem Gesehenen zurück. Dann vereinigten sich sämtliche Kollegen zu einem Abschiedsschoppen im Garten des „Hotel Kronprinz“ bis zum Abgang ihrer Züge. Die in stattlicher Anzahl zurückbleibenden Kollegen unternahmen anderen Tags unter Führung der Reutlinger Kollegen einen schönen Ausflug über Giessstein auf Schloss Lichtenstein. Nach Besichtigung desselben wurde der Abstieg nach Honau unternommen und dort die Olgahöhle und Elfengrotte besucht. Der Verbandstag in Reutlingen 1910 wird allen Kollegen in angenehmer Erinnerung bleiben. Der nächste Verbandstag findet in Stuttgart statt.

In Vertretung des Schriftführers:
Lachenmann, Reutlingen.

Verschiedenes.

Die Münchener Verträge haben folgende Firmen anerkannt, die nicht dem Grossistenverbände angehören: Badische Uhrenfabrik A.-G., Furtwangen; Fallers & Sohn, Gütenbach in Baden; Furtwängler Söhne, Furtwangen.

Innung Halle a. S. Die Mitglieder werden nochmals auf die Versammlung am 1. August, nachmittags 3 Uhr, aufmerksam gemacht. Versammlungslokal „Peissnitz“. Es findet eine Wasserfahrt mit Damen statt, zum Schluss Kränzchen auf der Bergschenke.

Vorsicht beim Kauf von Uhren mit Leuchtblättern! Von einigen Schweizer Firmen werden Uhren mit Leuchtblättern verkauft, die nicht von den Vereinigten Uhrenfabriken von Gebr. Junghans und Thomas Haller, A.-G., Schramberg, geliefert sind. Der Verkauf dieser Uhren verstösst gegen die Patentrechte der genannten Firma. Wir raten den Kollegen, sich zu überzeugen, ob die Leuchtblätter auf der Rückseite die Fabrikmarke „Junghans“ tragen und mit Patentnummern versehen sind. Auf jeden Fall aber lasse man sich von den schweizerischen Fabriken Garantie geben, dass sie für alle Unannehmlichkeiten und für allen Schaden, der durch den Vertrieb anderer als „Junghans“ Leuchtblätter entsteht, aufkommen müssen! Die Nichtbeachtung des Vorstehenden kann die Beschlagnahme der betreffenden Uhren zur Folge haben.
Die Redaktion.

Bochum. In der letzten Generalversammlung des Vereins „Vereinigte Uhren- und Goldwarengeschäfte Bochum“ wurde unter anderem beschlossen: energisches Vorgehen gegen einen Herrn Martin Löwendahl, Berlin. Derselbe hatte hier einen Laden aufgemacht, pries Uhren, Uhrketten, Bohemadiamanten (alias „Kulinan“-Diamant-Imitation) in der bekannten marktschreierischen Weise an. Wir liessen uns sofort einen Posten dieser „Diamanten“ kommen, verteilten dieselben und vereinbarten einen Verkaufspreis von 0,25 Mk. pro Stück, liessen grosse Plakate drucken mit der Aufschrift: „Bohemadiamanten sind gepresste Glassteine. Eine Konkurrenz pries diese unter grosser Reklame

früher für 0,90 Mk., jetzt zu 0,50 Mk. an. Hier zu dem realen Preis von 0,25 Mk. pro Stück zu haben.“ Die Mehrzahl unserer Mitglieder hefteten diese Plakate inmitten ihrer Schaufenster an und stellten die Sachen in hübscher Dekorierung aus. Der Erfolg war ein vollständiger. Herr M. Löwendahl hat unsere „ungastliche“ Stadt längst verlassen, obschon der Mietsvertrag bis Oktober lautete. Es wurde ferner gegen ihn Anzeige nicht allein wegen unlauteren Wettbewerbes, sondern auch wegen Betruges erstattet.

Bochum. In dem bekannten Prozess gegen den Inhaber des hiesigen „Uhren- und Goldwarenhauses“ P. K. hat das Königl. Landgericht hier entschieden: Der Beklagte wird verurteilt, zu unterlassen: a) die Bezeichnung „Uhren- und Goldwarenhaus“ anzuwenden; b) von seinen Schaufenstern — Mehrzahl — zu sprechen; c) das Angebot des Weckers „Pilot“, statt 4,50 Mk. nur 3 Mk., als ein Zeichen besonderer Leistungsfähigkeit hinzustellen.

Eine Erhöhung der Trauringpreise? Auf dem Verbandstage der Edelmetallgrossisten in Gmünd verhandelte man eingehend über die Trauringfrage. Das Bestreben war darauf gerichtet, eine Konvention zu bilden, um die Unterbietungen möglichst zu beseitigen. Das Ergebnis der Beratungen sind die folgenden Abmachungen. Ob die Abmachungen einmal in Kraft treten werden, ist sehr fraglich. Jedenfalls wird es unsere Leser interessieren, von den Bestrebungen der Edelmetallgrossisten Kenntnis zu erhalten:

Konvention über Verkaufspreise bzw. Gold- und Fassonpreise bei goldenen Trauringen, sowie die Konditionen für Detaillisten, also Ladengeschäfte.

§ 1. Goldene Trauringe dürfen von Fabrikanten und Grossisten, ganz gleich, ob vollständig oder nur teilweise Eigenfabrikation, nicht unter einem bestimmten Preise an Ladeninhaber verkauft oder auch nur angeboten werden; ganz gleich in welcher Art die Angebote erfolgen, auch bei solchen in Form von Preislisten.

§ 2. Die festgelegten niedrigsten Goldpreise sind:

333	375	417	500	560	585	750	830	900	917	950	980	1000
105	115	130	155	172	180	225	250	270	275	285	295	305

Etwa andere hier nicht aufgeführten Goldgehalte dementsprechend.

§ 3. Die festgelegten niedrigsten Fassonpreise sind:

bis 585/000 Golde Glanz pro Dutzend	Mk.	6.—
unter 5 Stück pro Sorte per Stück	„	0.75
bis 585/000 Golde matt pro Dutzend	„	9.—
unter 5 Stück pro Sorte per Stück	„	1.—
bis 900/000 Golde Glanz pro Dutzend	„	9.—
unter 5 Stück pro Sorte per Stück	„	1.25
bis 900/000 Golde matt pro Dutzend	„	12.—
unter 5 Stück pro Sorte per Stück	„	1.50
bis 1000/000 Golde matt pro Dutzend	„	12.—
unter 5 Stück pro Sorte per Stück	„	2.—

§ 4. Berechnung der Gravur pro Buchstabe mit 5 Pf.

§ 5. Berechnung der Portis, bei Teilsendungen einmalige Portoberechnung mindestens erforderlich.

§ 6. Konditionen: Die Preise verstehen sich auf a) Kassenzahlung innerhalb 8 Tagen; b) bei verlustfreier Kasse, Tratten oder Akzepten von einer Laufzeit bis zu 45 Tagen erhöht sich der Fakturenbetrag um 1 Prozent; c) Bei Tratten oder Akzepten von einer Laufzeit bis zu 90 Tagen erhöht sich der Fakturenbetrag um 2 Prozent; d) Prolongationen in Ausnahmefällen auf längstens 6 Wochen zulässig unter Berechnung von 6 Prozent Zinsen, 1/2 Prozent Provision, Wechselstempelmarken und Portoauslagen; e) Ueber 90 Tage offenbleibende Posten sind dem Kreditorenverein zur Beitreibung zu übertragen; Spesen zu Lasten des Kridars. (Kommissionslager sind unter allen Umständen unzulässig, die Ueberwachungskommission hat darauf zu achten.)

§ 7. Provisionen an Vertreter dürfen den Satz von 3 Prozent für Ringe von 333/585 und 2 Prozent für die höheren Gehalte nicht überschreiten. Von der Provision darf in keiner Weise an den Abnehmer etwas abgegeben werden. Für Uebertretungen der Konvention ist der Fabrikant haftbar.

§ 8. Bei Annahmen von Gold darf die Wertbestimmung desselben die Berechnung auf Grund von Feuerproben zu 2750 Mk. pro Kilo keinesfalls übersteigen.

§ 9. Zurücknahme und Umarbeiten moderner oder unmoderner Trauringe dürfen nur auf Grund des Altgoldpreises zur Verrechnung gebracht werden, also Fassonvergütung usw. ausgeschlossen. Ebenso darf Silber nicht höher angenommen werden, als pro Kilo 6 Mk. unter dem jeweiligen Tageskurs.

§ 10. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn Kollegen untereinander sich Ringe und Gold gegenseitig überlassen.

§ 11. Bei Zuwiderhandlungen soll für jeden einzelnen Fall eine Konventionalstrafe von 500 Mk. gezahlt werden, und zwar in die Unterstützungskasse des Verbandes der Deutschen Juweliere, Gold- und Silberschmiede für unverschuldet in Not geratene Kollegen. Selbstverständlich kann diese Zahlung nur einmal für jeden Fall verlangt werden, es erlöschen durch einmal erfolgte Zahlung alle Ansprüche für diesen Fall.

§ 12. Entstehen über die Verpflichtung zur Zahlung der Konventionalstrafe Streitigkeiten, so soll mit Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht entscheiden. Die Ernennung der Schiedsrichter und das Verfahren wird durch die §§ 1025 bis 1048 der C. P. O. geregelt mit der Massgabe, dass die von den Parteien ernaunten Schiedsrichter einen Obmann zu wählen haben. Die Schiedsrichter und der Obmann sind aus der Zahl der Vertragschliessenden zu wählen. Können sich die Schiedsrichter über einen Obmann nicht einigen, so soll gemäss § 1031 der C. P. O. das Gericht den Obmann ernennen.

§ 13. Wer zuerst den Gegner zur Benennung eines Schiedsrichters aufgefordert hat, ist berechtigt, das Verfahren zu betreiben, und es kann zur Erledigung dieses Verfahrens kein neues wegen desselben Vertragsbruches eingeleitet werden, jedoch sind sämtliche Vertragschliessende berechtigt, dem Kläger beizutreten, namentlich auch dem Schiedsgerichte das nötige Beweismaterial zu schaffen.